211-Mü – 565-10

Tierseuchenrecht;
Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 21.02.2019 betreffend die Festlegung eines Sperrgebietes wegen Ausbruchs der Blauzungenkrankheit

Am 21.02.2019 hat die Stadt Ansbach wegen Ausbruchs der Blauzungenkrankheit im Rems-Murr-Kreis durch Allgemeinverfügung das gesamte Stadtgebiet Ansbach zum Sperrgebiet erklärt und unter bestimmten Bedingungen die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes erteilt. Die Voraussetzungen zum Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete entsprechend Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 sind in der Ziffer 1.2.2 der Hinweise zur Allgemeinverfügung vom 21.02.2019 enthalten.

Aus gegebenem Anlass hat das BayStMUV mitgeteilt, dass Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche i. S. d. § 5 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes dienen und somit dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich freisteht. Somit können, bei Vorliegen der notwenigen Voraussetzungen (Zulassung nach Tierseuchenerreger-Verordnung, Akkreditierung) Handelsuntersuchungen in privaten Laboren durchgeführt werden.

Bisher galt der HIT-Eintrag eines negativen BTV-Untersuchungsergebnisses durch das LGL gleichzeitig als Nachweis einer durchgeführten Repellentbehandlung. Diese Koppelung wird zum 15.04.2019 aufgehoben.

Dies bedeutet, dass **ab dem 15.04.2019** eine Tierhaltererklärung „Rinder aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“ beim Verbringen mitzuführen ist. Das LGL wird entsprechende Hinweise sowie die erforderliche Tierhaltererklärung auf seiner Homepage bereitstellen.

Ab dem 15.04.2019 gelten die Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 21.02.2019 in folgender Fassung:

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL oder durch ein akkreditiertes Labor gemäß amtlicher Untersuchungsmethoden (siehe FLI, Polymerase-Kettenreaktion für RNA-Vieren (RT-PCR) durchzuführen;
- die Tiere müssen bei Verlassen des Betriebes von der vollständig ausgefüllten Tierhaltererklärung „ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“ begleitet sein.
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Ansbach, den 12.04.2019
Stadt Ansbach

-gez.-
Müller
Verwaltungsoberinspektor